

**Richtlinien
der Stadt Neumünster über Ehrungen und Auszeichnungen
für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports,
Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine
(Ehrungsrichtlinien)
vom 25. Oktober 2000***

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 17.10.2000 folgende Richtlinien beschlossen:

- 1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**
- 2. Verleihungsordnung für hervorragende sportliche Leistungen**
- 3. Verleihungsordnung für besondere Verdienste um den Sport**
- 4. Stiftung von Ehrenpreisen**
- 5. Würdigung von Jubiläen der Sportvereine**
- 6. Inkrafttreten.**

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1 Die Stadt Neumünster macht es sich zur Aufgabe, Sportler und Bürger, die sich besondere Verdienste um den Sport erworben haben, zu ehren. Daneben sollen auch Verbände und Vereine gewürdigt werden, die als Ausrichter besonderer Sportveranstaltungen oder aufgrund jahrzehntelanger Aufbauarbeit in der Sportbewegung dem Ansehen des Neumünsteraner Sports dienlich sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung durch die Stadt besteht nicht.
- 1.2 Jede Ehrung durch die Stadt setzt strenge Maßstäbe voraus, um den Wert der Auszeichnung zu wahren. Persönliche Auszeichnungen können nur an Sportler und ehrenamtliche Sportfunktionäre verliehen werden, die einem örtlichen Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Neumünster haben. Ihr menschliches und sportliches Verhalten muß die Ehrung rechtfertigen.
- 1.3 Vorschlagsberechtigt sind, neben den zuständigen Stellen und Organen der Stadt, der Kreissportverband Neumünster und jeder örtliche Sportverein.
Die Anträge zu Ziffer 2. und 3. sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres über den Kreissportverband dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport vorzulegen. Über die Verleihung entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuß der Stadt.

2. Verleihungsordnung für hervorragende sportliche Leistungen

- 2.1 In Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen können Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften geehrt werden, die eine von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebene Meisterschaft gewinnen, Rekorde erringen oder international besonders erfolgreich sind. Sieger und Plazierte in Bestenkämpfen und anderen Wettbewerben der Seniorenaltersklassen sind davon ausgeschlossen.

- 2.2 Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler insbesondere, wenn sie in **olympischen Disziplinen** zumindest eine Norddeutsche Meisterschaft, einen Norddeutschen Rekord oder eine Endkampfplatzierung bei Deutschen Meisterschaften errungen haben.
- Eine Würdigung sportlicher Erfolge bei **nichtolympischen Disziplinen** setzt voraus, daß sich die Sportlerin bzw. der Sportler in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit erworben hat, die Sportart vergleichbare Anforderungen wie eine olympische Disziplin stellt und die Teilnahme am Wettkampf über eine Qualifikation erfolgte.
- Um eine Benachteiligung von **Mannschaftssportarten** auszuschließen, kann ferner eine „Mannschaft des Jahres“ auch ohne Leistungsvorgabe geehrt werden, wenn sie in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit erworben hat.
- 2.3 Die Ehrung erfolgt durch Verleihung einer Sportplakette mit einer dazugehörigen Anstecknadel in Verbindung mit einer Ehrenurkunde und der Überreichung eines Präsensts im Rahmen einer Feierstunde in der ersten Januarhälfte des Folgejahres, zu der, neben den zu ehrenden Personen bzw. dem Delegierten (bei Mannschaften) und jeweils einer Begleitperson, die Mitglieder des für den Sport zuständigen Ausschusses sowie der Vorstand des Kreissportverbandes und ein Vereinsvertreter der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler eingeladen werden. Sie wird gemeinsam durch den Stadtpräsidenten und den Oberbürgermeister vorgenommen.
- 2.4 Die Sportplakette wird in Bronze, Silber und Gold verliehen, jedoch nur einmal je Stufe und Art, was eine wiederholte Ehrung nicht ausschließt. Sie hat einen Durchmesser von 75 mm (Erwachsene) bzw. 50 mm (Minderjährige) und zeigt auf der Vorderseite die Silhouette des alten Rathauses der Stadt Neumünster mit einem fliegenden Schwan sowie die Inschrift „Sportplakette der Stadt Neumünster“. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift „Für hervorragende Leistungen im Sport“, ggf. die Aufschrift „Mannschaft des Jahres“, den Namen der Sportlerin bzw. des Sportlers und die Jahreszahl der Auszeichnung.
- 2.5 Die Anstecknadel trägt die gleiche Zeichnung und Beschriftung wie die Vorderseite der Sportplakette. Sie hat einen Durchmesser von 15 mm und wird, analog der Plakette, in Bronze, Silber und Gold verliehen.

3. Verleihungsordnung für besondere Verdienste um den Sport

- 3.1 In Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Sport können Personen geehrt werden, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer den Sport weitgehend fördernden Tätigkeit wesentlichen Anteil an den sportlichen Erfolgen der Aktiven haben. Jährlich sollten nicht mehr als drei Personen berücksichtigt werden: eine wiederholte Ehrung ist nicht möglich.
- 3.2 Für die Auszeichnung kommen nur ehrenamtliche Kräfte in Frage, deren Tätigkeit auf den Sport- und Verwaltungsbetrieb konkret ausgerichtet und für diesen unerlässlich sind. Beratende Funktionen reichen für eine Ehrung nicht aus.
- 3.2.1 Sie sollten in der Regel mindestens 25 Jahre in einem sportlichen Fachverband oder örtlichen Sportverein als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Trainer bzw. Übungsleiter oder Schiedsrichter bzw. Kampfrichter tätig gewesen sein.
- 3.2.2 Darüber hinaus können Personen in Betracht kommen, die sich durch besonders herausragende Verdienste um den Sport in Neumünster hervorgetan haben, jedoch die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 3.3 Die Ehrung erfolgt entsprechend der Verleihungsordnung für hervorragende sportliche Leistungen (siehe Ziffer 2.3).
- 3.4 Die Plakette wird in Silber verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 75 mm und zeigt auf der Vorderseite die Silhouette des alten Rathauses der Stadt Neumünster mit einem fliegenden Schwan und die Inschrift „Sportplakette der Stadt Neumünster“. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift „Für besondere Verdienste um den Sport“, den Namen der Person und die Jahreszahl der Verleihung.
- 3.5 Die Anstecknadel trägt die gleiche Zeichnung und Beschriftung wie die Vorderseite der Sportplakette. Sie hat einen Durchmesser von 15 mm und wird in Silber verliehen.

4. Stiftung von Ehrenpreisen

- 4.1 Die Ausrichter von überregionalen Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Neumünster können Ehrenpreise oder Zuschüsse zur Beschaffung entsprechender Preise erhalten.
- 4.2 Bei Sportbegegnungen außerhalb Schleswig-Holsteins kann den örtlichen Sportvereinen ein städtisches Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden.
- 4.3 Anträge zu Ziffer 4. sind an den Fachdienst Schule, Kultur und Sport zu richten.

5. Würdigung von Jubiläen der Sportvereine

- 5.1 Aus Anlaß von Gründungsjubiläen können den örtlichen Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden, die sich am Mitgliederbestand und am Zeitraum des Bestehens orientieren:

Jubiläum	bis 500 Mitgl.		bis 1.000 Mitgl.		bis 2.000 Mitgl.		ab 2.001 Mitgl.	
	DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
25.	250,--	125,--	250,--	125,--	250,--	125,--	250,--	125,--
50.	300,--	150,--	400,--	200,--	500,--	250,--	600,--	300,--
75.	400,--	200,--	600,--	300,--	800,--	400,--	1.000,--	500,--
ab 100.	500,--	250,--	750,--	375,--	1.000,--	500,--	1.250,--	625,--

- 5.2 Die Zuwendung wird von einem Vertreter der Stadt Neumünster im Rahmen der aus Anlaß des Jubiläums angesetzten Feierstunde überreicht und dient der Mitfinanzierung von Jubiläumsveranstaltungen. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Neumünster über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine vom 10.09.1997 außer Kraft.

Neumünster, den 25.10.2000

Unterlehberg
Oberbürgermeister

* In Kraft getreten am 01.01.2001